

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme  
der Wohnunterkünfte für Obdachlose der Stadt Bochum  
(Obdachlosengebührensatzung) vom 21. Dezember 1982  
in der Fassung der Zehnten Änderungssatzung vom 17. Dezember 2007**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666)  
in der jetzt geltenden Fassung (SGV. NRW. 2023)

und

der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen  
vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712)  
in der jetzt geltenden Fassung (SGV. NRW. 610)

hat der Rat der Stadt Bochum am

16. Dezember 1982,  
17. Dezember 1987,  
13. Dezember 1990,  
16. Dezember 1993,  
21. Dezember 1995 ,  
7. November 1996,  
4. Oktober 2001,  
27. Oktober 2005,  
14. Dezember 2006 und  
13. Dezember 2007

- unter Berücksichtigung der den Tarifen zugrundeliegenden Gebührenkalkulation für  
das Jahr 2008 - folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Gebührenerhebung**

- (1) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme der Wohnunterkünfte für Obdachlose und deren Nebeneinrichtungen Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Nebenkosten für Wasser-, gemeinschaftlichen Strom- und Gasverbrauch, Straßenreinigung, Müllabfuhr und Schornsteinreinigung sind in der Gebühr für die Inanspruchnahme der Unterkunft enthalten.

- (3) Soweit Strom und Gas über einen besonderen Zähler entnommen werden, wird der Verbrauch dem Benutzer durch das Versorgungsunternehmen berechnet.

## **§ 2**

### **Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist jede Person verpflichtet, die in einer Wohnunterkunft für Obdachlose Aufnahme gefunden hat und deren Nebeneinrichtungen in Anspruch nimmt.
- (2) Benutzen mehrere Personen dieselben Räume, haften sie für die Zahlung der Benutzungsgebühr als Gesamtschuldner.

## **§ 3**

### **Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung der Räume bzw. der Inanspruchnahme der Nebeneinrichtungen.
- (2) Die Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Räume sind jeweils bis zum 3. eines Monats im voraus zu entrichten. Wird eine Unterkunft während des laufenden Monats zugewiesen, so ist die Gebühr bis zum 3. Tage nach Zuweisung der Räume anteilig für die verbleibenden Tage des Monats zu entrichten. Für die Inanspruchnahme der Nebeneinrichtungen sind die Gebühren im voraus zu entrichten.
- (3) Für verbleibende Tage angefangener Kalendermonate werden die Gebühren nach dem Wirklichkeitsmaßstab - monatlicher Tarif dividiert durch die tatsächliche Anzahl der Tage des jeweiligen Monats multipliziert mit den verbleibenden Tagen - berechnet und erhoben. Der Tag des Einzuges und der Tag des Auszuges zählen mit.

**[Anmerkung: § 3 Abs. 3 wurde geändert durch die Änderungssatzung vom 14. November 2001. ]**

- (4) Wird eine Unterkunft während eines Zeitraumes freigezogen, für den bereits Benutzungsgebühren entrichtet wurden, so erfolgt keine Gebührenerstattung.

## **§ 4**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

-----

Die vorstehende Satzung ist öffentlich bekannt gemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 169/82 in den Bochumer Tageszeitungen vom 24. Dezember 1982.

Die Erste Änderungssatzung vom 24. Dezember 1987 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1988 in Kraft. Sie ist öffentlich bekannt gemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 193/87 in den Bochumer Tageszeitungen vom 31. Dezember 1987.

Die Zweite Änderungssatzung vom 24. Januar 1991 tritt am 1. Januar 1991 in Kraft. Sie ist öffentlich bekannt gemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 12/91 in den Bochumer Tageszeitungen vom 4. Februar 1991.

Die Dritte Änderungssatzung vom 23. Dezember 1993 tritt am 1. Januar 1994 in Kraft. Sie ist öffentlich bekannt gemacht durch die Amtlich Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 148/93 in den Bochumer Tageszeitungen vom 31. Dezember 1993 / 1. Januar 1994.

Die Vierte Änderungssatzung vom 23. Dezember 1994 tritt am 1. Januar 1995 in Kraft. Sie ist öffentlich bekannt gemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 122/94 in den Bochumer Tageszeitungen vom 27. Dezember 1994.

Die Fünfte Änderungssatzung vom 22. Dezember 1995 tritt am 1. Januar 1996 in Kraft. Sie ist öffentlich bekannt gemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 134/95 in den Bochumer Tageszeitungen vom 27. Dezember 1995.

Die Sechste Änderungssatzung vom 21. November 1996 tritt am 1. Januar 1997 in Kraft. Sie ist öffentlich bekannt gemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 114/96 in den Bochumer Tageszeitungen vom 5. Dezember 1996.

Die Siebte Änderungssatzung vom 14. November 2001 tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Sie ist öffentlich bekannt gemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 126/01 in den Bochumer Tageszeitungen vom 3. Dezember 2001.

Die Achte Änderungssatzung vom 6. Dezember 2005 tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. Sie ist öffentlich bekannt gemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 159/05 in den Bochumer Tageszeitungen vom 16. Dezember 2005.

Die Neunte Änderungssatzung vom 18. Dezember 2006 tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Sie ist öffentlich bekannt gemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 169 / 06 in den Bochumer Tageszeitungen vom 21. Dezember 2006.

Die Zehnte Änderungssatzung vom 17. Dezember 2007 tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Sie ist öffentlich bekannt gemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 114 / 07 in den Bochumer Tageszeitungen vom 20. Dezember 2007.

Gebührentatbestand	Gebührenmaßstab	Kategorie	Gebührensatz [Anmerkung: Geändert durch Änderungs- satzungen vom 22.12.1995, 21.11.1996, 14.11.2001, 6.12.2005, 18.12.2006 und 17.12.2007]
1. Inanspruchnahme der Wohnunterkünfte für Obdachlose	Wohnunterkunft - Stockumer Straße je qm / monatlich	3	4,70 EURO
2. Inanspruchnahme der Gemeinschaftsunterkünfte	je Platz monatlich	3	90,00 EURO
3. Waschautomaten der Wohnunterkunft Stockumer Straße	je Waschvorgang		0,50 EURO